



SATZUNG

des Islamischen Forums Kehl e. V.

Beschlossene Fassung vom 10. Oktober 2026

§ 1 Name, Sitz und Ausrichtung

- (1) Der Verein führt den Namen „Islamisches Forum Kehl e. V.“. Seine Kurzbezeichnung lautet „IFK“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kehl. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in Kehl und Umgebung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und nationalitätsübergreifend. Er bekennt sich zum Grundgesetz und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Identität, Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein ist ein islamisches Religions-, Bildungs- und Begegnungsforum in sunnitischer Glaubenstradition und zugleich eine Moscheegemeinde. Er fördert Integration, Verständigung und ein friedliches Zusammenleben.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der islamischen Religion, der Erziehung und Volksbildung, der Jugendhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie mildtätiger Zwecke.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Betrieb einer Moschee sowie Gebete, Predigten und religiöse Veranstaltungen,
 - b) Unterricht, Vorträge und Seminare sowie Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
 - c) Seelsorge und soziale Begleitung,
 - d) den interreligiösen und interkulturellen Dialog sowie den Abbau von Spannungen, Vorurteilen und Missverständnissen zwischen Religionsgemeinschaften und Kulturen und
 - e) die Förderung der Integration der internationalen muslimischen Bevölkerung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Verein tritt Extremismus, Gewaltverherrlichung, Rassismus, Intoleranz und Diskriminierung entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Aufwendungen können im gesetzlichen Rahmen erstattet werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder.
- (2) Fördermitglied können natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können kein Vereinsamt übernehmen.
- (3) Volljährige natürliche Personen können nach zwölf Monaten Fördermitgliedschaft die ordentliche Mitgliedschaft in Textform beantragen. Sie sollen das Vereinsleben nach ihren persönlichen Möglichkeiten mittragen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller und dem Ältestenrat in Textform mit. Der Ältestenrat kann binnen 14 Tagen aus sachlichem Grund widersprechen. Die Aufnahme wird wirksam, wenn innerhalb dieser Frist kein begründeter Widerspruch eingeht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind nach sechs Monaten ununterbrochener ordentlicher Mitgliedschaft stimmberechtigt und wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied nach Anhörung mit zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder in die Fördermitgliedschaft zurückstufen, wenn es ohne nachvollziehbaren Grund mindestens 18 Monate nicht am Vereinsleben mitwirkt oder trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand ist. Persönliche Umstände sind zu berücksichtigen. Die begründete Entscheidung ist in Textform mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform zu erklären.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen erheblicher oder wiederholter Satzungsverstöße, schwerer Vereinsschädigung oder eines Verstoßes gegen § 2 Absatz 4. Nach Anhörung entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist begründet in Textform mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands jährlich die Beitragshöhe für das folgende Kalenderjahr. Kommt kein neuer Beschluss zustande, gilt der zuletzt beschlossene Beitrag fort. Fälligkeit und Zahlungsweise regelt die Beitragsordnung.

- (2) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Härtefällen ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (3) Der Verein kann Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen annehmen.
Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Auswärtige Spendensammlungen des Vereins sowie Spendenaufrufe oder Sammlungen Dritter in Einrichtungen oder bei Veranstaltungen des Vereins bedürfen vor einer Terminvereinbarung der Zustimmung des Ältestenrats.
- (5) Der Vorstand prüft Veranstalter, Empfänger, Zweck und Sammlungsort anhand öffentlich zugänglicher Informationen und einschlägiger behördlicher Veröffentlichungen. Bei begründeten erheblichen Zweifeln wird keine Zustimmung erteilt. Prüfung und Entscheidung werden dokumentiert.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal in jedem Halbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Ältestenrat dies beschließt oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Wahlen, Abberufungen, Satzungsänderungen, Immobiliengeschäfte und die Auflösung sind ausdrücklich anzukündigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstand und Ältestenrat,
 - b) Tätigkeits- und Finanzberichte sowie die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beiträge sowie Beitrags- und Wahlordnung,
 - d) Satzungsänderungen, Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien sowie die Auflösung und
 - e) die Bestimmung des Vermögensempfängers nach § 14.
- (5) Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
Fördermitglieder können an der Versammlung teilnehmen, stimmen aber nicht ab.
- (6) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Für Wahlen bestimmt die Versammlung eine neutrale Wahlleitung.
- (7) Die erste Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (8) Wird diese Zahl nicht erreicht, lädt der Vorstand binnen vier Wochen mit derselben Tagesordnung erneut ein. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Kauf, Verkauf oder Belastung von Immobilien müssen jedoch mindestens ein Viertel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, Immobiliengeschäfte, Abberufungen

und die Zurückweisung eines Widerspruchs des Ältestenrats erfordern zwei Drittel. Für die Auflösung gilt § 14. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen.

- (10) Änderungen des § 2, einschließlich des Vereinszwecks, erfordern zusätzlich die Zustimmung von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder des Ältestenrats.
- (11) Alle Kandidaten stellen sich vor der Wahl vor. Bei der Wahl beider Organe soll die Vielfalt der Gemeinde angemessen berücksichtigt werden. Entscheidend bleiben Eignung, Integrität und Bereitschaft zur Zusammenarbeit; aus Herkunft oder Gruppenzugehörigkeit entsteht kein Anspruch auf ein Amt. Vor einer Abberufung ist die betroffene Person anzuhören.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Ältestenrat ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam und geheim für vier Jahre. Jeder Stimmberechtigte kann bis zu fünf Stimmen vergeben, höchstens eine je Kandidat. Gewählt sind die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Gleichstand um den letzten Sitz folgt eine Stichwahl; bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los.
- (3) Vor der Wahl nennen die Kandidaten das gewünschte Amt und erläutern ihre Erfahrung, Eignung und Ziele. Die fünf Gewählten wählen anschließend aus ihrer Mitte in getrennten geheimen Wahlgängen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Die beiden übrigen sind Beisitzer. Erreicht bei einer Amtswahl niemand die Mehrheit der gültigen Stimmen, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten.
- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt das Tagesgeschäft und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist insbesondere für Moscheebetrieb, Gemeindearbeit, Finanzen, Mitgliederverwaltung und die laufende Organisation verantwortlich. Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Vereinsarbeit, der stellvertretende Vorsitzende vertritt ihn bei Verhinderung und der Kassenwart führt die Finanzverwaltung. Die Schriftführung und weitere Aufgaben verteilt der Vorstand intern. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- (6) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Eines von ihnen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (7) Der Vorstand ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung, spätestens binnen drei Monaten, für die restliche Amtszeit nach. Bis dahin bleibt der Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern handlungsfähig und verteilt die Aufgaben vorläufig. Sinkt seine Zahl darunter, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist das unabhängige Kontroll- und Beratungsorgan des Vereins. Er führt nicht das Tagesgeschäft und vertritt den Verein nicht nach außen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu besetzenden Sitze und wählt die Mitglieder für zwölf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Wählbar ist ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied, das dem Verein seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen angehört. Es muss für die Aufgabe geeignet sein und darf während dieser Zeit keine schwerwiegenden vereinsbezogenen Pflichtverletzungen begangen oder den Verein erheblich geschädigt haben.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Stimmberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind, und höchstens eine je Kandidat. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Gleichstand um den letzten Sitz folgt eine Stichwahl; bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los. Die Kandidaten stellen vor der Wahl ihre Erfahrung, Eignung und Ziele vor.
- (5) Der Ältestenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, mindestens jedoch zwei, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Der Ältestenrat überwacht die Geschäftsführung und die Einhaltung der Satzung. Der Vorstand legt ihm in den Sitzungen Tätigkeits- und Finanzberichte vor. Auf Verlangen erhält der Ältestenrat die für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen.
- (7) Vor Einladung oder Beauftragung externer oder neu einzusetzender Imame, Prediger, Referenten, Lehrkräfte und anderer Personen mit religiöser, pädagogischer oder öffentlicher Verantwortung prüft der Vorstand öffentlich zugängliche und einschlägige behördliche Informationen. Vor dem Einsatz erklärt die Person in Textform, das Grundgesetz, die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Gesetze und diese Satzung zu achten. Der Einsatz bedarf der vorherigen Zustimmung des Ältestenrats. Bei fehlender Erklärung oder begründeten erheblichen Zweifeln wird sie nicht erteilt. Prüfung und Entscheidung werden dokumentiert.
- (8) Vereinsbezogene Kontakte und Kooperationen mit Organisationen, die eine zuständige Verfassungsschutzbehörde offiziell als gesichert extremistisch eingestuft hat, sind ausgeschlossen.
- (9) Der vorherigen Zustimmung des Ältestenrats bedürfen Spendenaktionen nach § 5 Absatz 4, wesentliche Kooperationen, Verpflichtungen über 10.000 Euro sowie die dauerhafte Bestellung oder Abberufung des hauptverantwortlichen Imams. Zusammenhängende Verpflichtungen gelten als ein Vorgang.
- (10) Schwerwiegende Beschlüsse teilt der Vorstand dem Ältestenrat unverzüglich in Textform mit. Der Ältestenrat kann binnen 14 Tagen wegen eines Gesetzes- oder Satzungsverstößes oder einer erheblichen Gefährdung des Vereins widersprechen. Ein begründeter Widerspruch hemmt die weitere Umsetzung. Die Mitgliederversammlung kann ihn mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen zurückweisen. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Schadensabwehr bleiben zulässig.
- (11) Bei erheblichen Verstößen kann der Ältestenrat Abhilfe oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Beruft der Vorstand sie nicht binnen zwei Wochen ein, können zwei Ratsmitglieder hierzu einladen. Der Ältestenrat greift im Übrigen nicht in das Tagesgeschäft ein. Betroffene Ratsmitglieder wirken an der betreffenden Entscheidung nicht mit.
- (12) Scheidet ein Ratsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung, spätestens binnen drei Monaten, einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Bis dahin bleibt der Ältestenrat mit mindestens zwei Mitgliedern handlungsfähig. Sinkt seine Zahl darunter, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden personenbezogene Daten unter Beachtung der DSGVO, des BDSG und sonstiger Datenschutzvorschriften verarbeitet.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten.

§ 11 Haftung

- (1) Für ehrenamtlich tätige Organmitglieder und besondere Vertreter gelten die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen.
- (2) Der Verein stellt diese Personen im gesetzlich zulässigen Umfang von Ansprüchen Dritter frei, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 12 Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Vorstand und Ältestenrat werden Niederschriften angefertigt. Sie enthalten mindestens Datum, Ort, Teilnehmerzahl, Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der beschlossene Wortlaut festzuhalten. Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnen die Niederschrift; der Vorstand bewahrt sie auf.

§ 13 Geschäftsjahr, Sprache und Vereinsordnungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Verbindliche Vereinssprache ist Deutsch. Bei Abweichungen in Übersetzungen gilt die deutsche Fassung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitrags- und Wahlordnung. Weitere Vereinsordnungen kann der Vorstand beschließen. Sie dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (4) Soweit diese Satzung nichts regelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 14 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung entscheidet eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zusätzlich ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine steuerbegünstigte islamische Moscheegemeinde oder eine vergleichbare steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlichem Zweck. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Religion und der Völkerverständigung, zu verwenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Empfänger mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Übertragung erfolgt erst, wenn die steuerlichen Voraussetzungen mit dem zuständigen Finanzamt geklärt sind.
- (4) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (2) Mitglieder, die bei der Beschlussfassung bereits stimmberechtigt sind, gelten als ordentliche Mitglieder und behalten ihr Stimm- und Wahlrecht. Andere bestehende Mitgliedschaften werden als Fördermitgliedschaften fortgeführt.
- (3) Der bisherige Vorstand und Aufsichtsrat bleiben bis zur ersten Wahl nach dieser Satzung im Amt. Bis dahin übernimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Ältestenrats.
- (4) Die erste Wahl von Vorstand und Ältestenrat nach dieser Satzung findet spätestens drei Monate nach ihrer Eintragung statt. Mit der Wahl des Ältestenrats endet das Amt des bisherigen Aufsichtsrats.